



## Merkblatt zu Antragstellung und Kalkulation Qualifizierungsmaßnahmen und Beratungsdienstleistungen

### zu Ihrer Information und zum Verbleib:

1. Bitte reichen Sie Anträge in **fünffacher** Ausfertigung ein; füllen Sie das Antragsformular gut leserlich in **Maschinenschrift** oder **Blockbuchstaben** aus. Die Vordrucke stehen Ihnen auf der Homepage [www.nordmedia.de](http://www.nordmedia.de) als editierbare pdf-Datei zur Verfügung. Stellen Sie dennoch bitte keine Anträge per E-Mail, da eine Unterschrift zur Antragstellung geleistet werden muss.
2. Bitte sehen Sie beim Binden der Anträge von Ringbindungen jeglicher Art (Ausnahme: Drehbücher, Storyboard, etc.) und der Verpackung einzelner Unterlagen in Prospekthüllen ab. Bitte legen Sie uns 5 gleiche Exemplare des Antrags vor und benutzen Sie für die Antragsgestaltung Schnellhefter, Klemmschienen oder -mappen bzw. Akten-Ordner. Das Antragsformular soll zuoberst geheftet sein (keine Deckblätter o.ä.).
3. **Unvollständige Anträge** können dem Vergabeausschuss **nicht** vorgelegt werden und werden deshalb ggf. zurückgegeben bzw. vernichtet. In der Eingangsbestätigung werden Sie über ggf. fehlende Unterlagen informiert.
4. Qualifizierungsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie Maßnahmen der im Antragsformular genannten Bereiche ergänzen. Die Veranstalter der Weiterbildungsmaßnahme müssen eine Betriebsstätte in Niedersachsen haben und ihre branchenspezifische Qualifikation sowie entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen.
5. Voraussetzung für die Förderung von Beratungsleistungen ist, dass es sich dabei nicht um Dienstleistungen handelt, die vom Antragsteller **nicht** fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören.
6. Die nordmedia nimmt eine **Kalkulationsprüfung** vor und legt dabei die jeweils gültigen Bestimmungen des Gagentarifvertrages für Film- und Fernsehschaffende (IG Medien bzw. ver.di) sowie die Grundsätze der sparsamen Wirtschaftsführung der FFA (Teil B der Richtlinie für die Projektfilmförderung der FFA) zu Grunde. Ergänzend hierzu bzw. abweichend hiervon wird die Kalkulation nach Maßgabe folgender Bestimmungen geprüft:  

Reisekosten, Tagegelder, Übernachtungskosten im Inland:

  - für Fahrten mit dem eigenen Pkw in Höhe von EURO 0,30 pro km
  - für Unterkunft in Höhe von EURO 80,00 pro Tag und Person
  - für Catering / Verpflegung sowie Tagegeld in Höhe von  
Bei Abwesenheit von Wohnung und Betrieb : Pauschbetrag ohne Einzelnachweis

- von 8 – 24 Stunden:	12 EUR
- ab 24 Stunden:	24 EUR

Reisekosten, Übernachtungskosten im Ausland:  
Es gelten die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten des Bundesministeriums der Finanzen (gem. BRKG).  
Diese Kosten sind spezifiziert nach Tagen, Personenanzahl und dem jeweils zugrunde gelegten Betrag aufzulisten.
7. Finanzierungskosten können nicht anerkannt werden.
8. Ein kalkulierter Gewinnanteil kann nicht als förderungsfähig anerkannt werden; Handlungskosten und Überschreitungsreserven sind nicht anerkennungsfähig.
9. Die Kosten für Dokumentationsmaterial (zweifach) können in der Kalkulation berücksichtigt werden. Gleiches gilt für das der nordmedia Fonds GmbH zu überlassene Werbe- und Pressematerial.
10. Kulturwirtschaftliche Effekte: Mindestens die gewährten Fördermittel müssen in Niedersachsen ausgegeben werden (kulturwirtschaftlicher Effekt). Ein kulturwirtschaftlicher Effekt in Höhe von mindestens 150 % der gewährten Fördermittel ist anzustreben. Wird im Förderantrag ein höherer kulturwirtschaftlicher Effekt angegeben, so ist dieser in den Fördervertrag zu übernehmen.
  - a. Die geplanten Ausgaben für Niedersachsen (kulturwirtschaftlicher Effekt ) sind in einer aus der Gesamtkalkulation abgeleiteten, gesonderten Detailkalkulation aufzuführen (mit abschließender



- Gesamtsumme); zur Darstellung von Gesamtkosten und Effekt, sollte eine mehrspaltige Tabelle verwendet werden. Der geprüfte Regionaleffekt ist Grundlage der Förderentscheidung.
- b. Bei den als Effekt angezeigten Kosten ist das Firmensitzprinzip maßgeblich. Leistungen von Firmen können unter folgenden Voraussetzungen als Regionaleffekt anerkannt werden, wenn: die Leistungen von einer Firma oder einer Niederlassung mit nachweislichem Sitz in Niedersachsen (Eintragung in das Handelsregister bzw. eine Gewerbeanmeldung und ggf. Gewerbesteuererlegungsbescheid) detailliert in Rechnung gestellt werden und diese Firma/Niederlassung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung mindestens einen fest angestellten Mitarbeiter mit Arbeitsort in der Region beschäftigt und die Leistungen tatsächlich in Niedersachsen erbracht werden.
11. Die Förderung aus dem EFRE unterliegt dem nationalen **Vergaberecht**. Soweit einzelne Aufträge mit einem Volumen von über 15.000,00 € vergeben werden und die Finanzierung mehr als 25.000,00 € kumulierte Fördermittel unterschiedlicher Quellen enthält, sind dazu grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Die eingeholten Angebote und ein Vergabevermerk (Dokumentation der Auswahl) sind der nordmedia im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.
  12. Für die Förderung aus dem EFRE gilt das Erstattungsverfahren. Der Zahlungsabruf erfolgt nach Bedarf unter Vorlage der Originalbelege über Rechnungen, die vom Fördernehmer zuvor beglichen wurden. Die Auszahlung der Schlussrate von 10% ist an die Vorlage und Prüfung eines Verwendungsnachweises über die Gesamtkosten des Projektes gekoppelt.
  13. Förderhinweis: Unabhängig von der Art des Projektes sind alle Begünstigten verpflichtet, mit dem vorgeschriebenen EU-Emblem und dem Verweis auf die Europäische Union sowie durch Angabe des jeweiligen Fonds auf ihren Internetseiten hinzuweisen.
  14. Berichtswesen: Mit einer Förderung aus dem EFRE geht ein erhöhter Aufwand in Bezug auf statistische Meldungen einher. Da Förderungen aus dem EFRE in standardisierter Form bei der Europäischen Kommission gemeldet werden müssen, wird nordmedia zu gegebener Zeit bei den Fördernehmern statistische Angaben abfragen.
  15. Der Antragsteller ist verpflichtet im Falle einer Förderung durch den EFRE, alle Unterlagen über die geförderte Maßnahme in Form von Originalbelegen bis zum 31.12.2023 aufzubewahren. Die Aufbewahrung der Unterlagen in Form von anerkannten Datenträgern (Artikel 19 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1828/2006) ist nicht mehr zulässig.
  16. Bitte nehmen Sie auch die weiteren, auf der Homepage der nordmedia zur Verfügung gestellten Merkblätter zur Förderung aus dem EFRE zur Kenntnis.